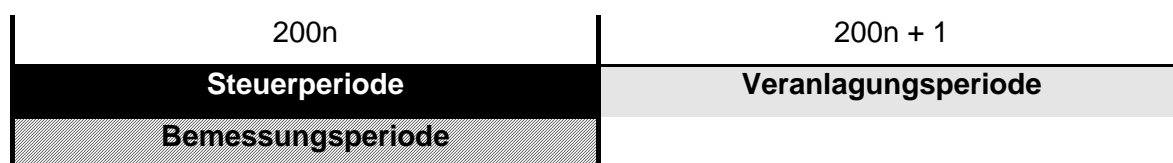

Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung

Seit 1. Januar 2001 gilt im Kanton St. Gallen für die Einkommens- und Vermögenssteuern die einjährige Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung.

**1. Einkommenssteuer**

Im System der Gegenwartsbemessung werden die Steuern jedes Jahr (Art. 66 Abs. 1 und 2 StG) nach den im nämlichen Jahr tatsächlich erzielten Einkünften bemessen (Art. 67 Abs. 1 StG). Die Steuerperiode entspricht der Bemessungsperiode. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr (Art. 66 Abs. 2 StG). Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt (Art. 48 Abs. 2 StG).

Der Steueranspruch auf Einkommens- und Vermögenssteuern entsteht mit Beginn der Steuerperiode (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz StG). Gestützt darauf können die Steuern für eine Steuerperiode im gleichen Jahr vorläufig bezogen werden (Art. 210 Abs. 1 lit. a StG). Erst nach Ablauf dieses Jahres können die Einkommenssteuern aufgrund der dann einzureichenden Steuererklärung definitiv veranlagt werden (Veranlagungsperiode; postnumerando).

Besondere Bemessungsvorschriften gelten bei sogenannter unterjähriger Steuerpflicht (StB 66 Nr. 2), bei selbständigem Erwerb (StB 67 Nr. 1), bei Erbanfall und Schenkung (StB 68 Nr. 1), bei Heirat, Scheidung und Trennung (StB 69 Nr. 1) sowie beim Tod eines Ehegatten (StB 69 Nr. 2). Im Folgenden wird von einer ganzjährigen Steuerpflicht ausgegangen. Eine solche liegt auch vor in dem Jahr, in dem ein Steuerpflichtiger mündig wird (Art. 20 Abs. 2 StG).

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a), gleichartige Kapitalleistungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden separat zu einem speziellen Tarif besteuert (StB 52 Nr. 1 - 5). Es wird stets - auch bei unterjähriger Steuerpflicht - eine volle Jahressteuer erhoben (Art. 66 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 52 StG). Die Einkünfte werden für die Tarifwahl dem Kalenderjahr (=Steuerperiode) zugerechnet, in dem sie anfallen. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

2. Einkommensveränderungen in der Steuerperiode

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlich angefallenen Einkünften und Aufwendungen in der Steuerperiode. Es erfolgt auch bei Neuzuffluss oder Versiegen von Einkünften und bei struktureller Veränderung des Einkommens keine Umrechnung. Einkommensschwankungen werden so berücksichtigt, wie sie effektiv anfallen.

Wird eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht während der ganzen Steuerperiode ausgeübt, können die effektiven Berufskosten dennoch vollständig abgezogen werden. Auf einer Jahresbasis pauschalierte Gewinnungskosten können hingegen nur anteilmässig nach der

Dauer der Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden. Pauschalen, die keinen Zusammenhang mit der Dauer der Erwerbstätigkeit haben oder allein von der Einkommenshöhe abhängig sind, werden nicht gekürzt (Berufskostenpauschale, Weiterbildungspauschale).

Die gleichen Abzugsregeln gelten sinngemäss für die übrigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge. Die Höchstbeträge des Versicherungsprämienabzugs und die Sozialabzüge sind nicht von einem besonderen Einkommenszufluss abhängig oder stichtagsbezogen (am Ende der Steuerperiode). Sie werden nicht gekürzt.

Beispiel:

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, Doppelverdiener, Erwerbsaufgabe Ehefrau am 31. August 200n (240 Tage), Geburt des 1. Kindes am 24. September 200n.

Einkünfte	Steuerbar
- Unselbständiger Erwerb Ehemann	141'912
- Unselbständiger Erwerb Ehefrau	24'187
- Unselbständiger Nebenerwerb Ehefrau	6'000
- Selbständiger Nebenerwerb Ehefrau	253
- Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben	3'184
Total der Einkünfte	175'536

Abzüge

Total der Berufskosten Ehemann	12'915
- Fahrkosten Ehefrau: privates Motorfahrzeug Korrektur km = 153 Arbeitstage (230 / 12 x 8) à 14 km = 2'142 km à -.65	1'392
- Mehrkosten auswärtige Verpflegung Ehefrau: anteilige Kürzung aufgr. der Erwerbsdauer 240 Tage (3'200 / 360 x 240)	2'133
- Pauschalabzug Berufskosten Ehefrau: keine Kürzung	2'400
- Weiterbildungskosten Ehefrau: Fachliteratur	400
- Pauschalabzug Nebenerwerbstätigkeit Ehefrau: keine Kürzung	1'200
Total Berufskosten Ehefrau	7'525
- Beiträge an die Säule 3a Ehemann (max.)	6'365
- Beiträge an die Säule 3a Ehefrau, Abzug (und Beitrag) von der Höhe des Erwerbseinkommens und nicht von der Dauer der Tätigkeit abhängig	6'365
- Versicherungsprämien / Sparzinsen, Höchstbetrag nach persönlichen Verhältnissen am Ende der Steuerperiode	5'400
- Verwaltungskosten Wertschriften	600
- Zweitverdienerabzug, vom Vorliegen eines Zweitverdienstes abhängig, nicht von Dauer der Erwerbstätigkeit	500
Total der Abzüge	39'670

Nettoeinkommen	135'866
- Krankheitskosten	790
abzüglich Selbstbehalt	-2'717
Abzug Krankheitskosten	0
Reineinkommen	135'866
Sozialabzüge	
- Kinderabzug	4'800
Steuerbares Einkommen	131'066

3. Vermögenssteuer

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 68 Abs. 1 StG). Sachgemäss werden folglich auch die Sozialabzüge nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt (Art. 64 Abs. 2 StG).